

REGIERUNGSRAT

28. Mai 2025

25.77

Motion der Fraktionen FDP (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg), Mitte und SVP vom 4. März 2025 betreffend Tarif für die Angehörigenpflege; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Ausführung der Ablehnung

1.1 Kantonale Restkostenregelung

Der Kanton Aargau hat seit dem 1. Januar 2025 als einer der ersten Kantone eine verbindliche Regelung für angestellte pflegende Angehörige (der Regierungsrat hat Kenntnis von bisher fünf Kantonen, die einen separaten Restkostentarif für angestellte pflegende Angehörige eingeführt haben¹): § 34 Abs. 4 der Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012 (SAR 301.215) verlangt die Deklaration der von angestellten pflegenden Angehörigen erbrachten Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31). Die Normkosten dieser Leistungen sind Fr. 10.– tiefer als die von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Spitexorganisationen erbrachten Leistungen der Grundpflege (Anhang 3 PflV). Somit bezahlen die Gemeinden für jede verrechnete Stunde Grundpflege, die von angestellten pflegenden Angehörigen geleistet worden ist, Fr. 27.80 Restkosten. Leistet eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter der Spitexorganisation eine Stunde Grundpflege, zahlen die Gemeinden Fr. 37.80 Restkosten. Für Spitexorganisationen mit einer Leistungsvereinbarung (LV) mit der Gemeinde hat das Departement Gesundheit und Soziales eine entsprechende Empfehlung zur Berücksichtigung des angepassten Restkostensatzes für durch angestellte pflegende Angehörige erbrachte Leistungen herausgegeben, weil für sie die Restkostenfinanzierung in der jeweiligen LV geregelt ist.

1.2 Qualitätsvorgaben und Schutzbestimmungen

Der Regierungsrat erwartet gemäss Empfehlungsschreiben des Departements Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, vom 14. November 2024 (siehe Beilage), von den Organisationen, dass sie die Qualitätsvorgaben des Administrativ-Vertrags Spitex zwischen Spitex Schweiz / Association

¹Es handelt sich um die Kantone Bern, Schaffhausen, Uri, Wallis und Zug.

Spitex privée Suisse (ASPS) und den Versicherern (siehe Beilage) einhalten (Anhang 5 Vorgaben für pflegende Angehörige). Die weitaus meisten Organisationen sind durch ihre Mitgliedschaft bei der vaka – Gesundheitsverband Aargau (vaka), Sparte Spitex-Organisationen, oder bei der ASPS zur Einhaltung des Administrativ-Vertrags verpflichtet. Darin ist geregelt, wer als Angehörige oder Angehöriger gilt und dass bei der Anstellung von pflegenden Angehörigen allfällige Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Arbeitsrechts einzuhalten sind. Der Kanton Aargau verfügt, Stand heute, diesbezüglich über keine weiterführenden Schutzbestimmungen. Zudem regelt der Vertrag die Instruktion und minimale Begleitung der angestellten pflegenden Angehörigen durch Pflegefachpersonal mit Ausbildung auf Tertiärniveau und hält fest, dass die angestellten pflegenden Angehörigen innerhalb des ersten Anstellungsjahrs einen Pflegehilfekurs oder eine andere gleichwertige Ausbildung absolvieren müssen.

1.3 Kosten- und Erlösstruktur

Die notwendige Instruktion und geforderte Begleitung der angestellten pflegenden Angehörigen durch das Tertiärpersonal verursachen nicht verrechenbare Kosten, welche die Organisationen aus dem Erlös der durch die angestellten pflegenden Angehörigen erbrachten verrechenbaren Leistungen finanzieren müssen. Dieser Erlös setzt sich zusammen aus dem Beitrag der Versicherer (Fr. 52.60 pro verrechneter Stunde Grundpflegeleistung gemäss Art. 7a Abs. 1 lit. c KLV), der Patientenbeteiligung (20 % des Versichererbeitrags, max. Fr. 15.35 pro Tag) und den Restkosten, die im Kanton Aargau die Gemeinden tragen. Zudem fallen wie in anderen Organisationen Sach- und Betriebskosten an.

1.4 Projektplanung: Geschäftsmodelle ohne Restkosten

Dem Regierungsrat sind zwei Projekte mit angestellten pflegenden Angehörigen bekannt, deren Geschäftsmodell ohne Restkosten angedacht ist. Einerseits das Projekt Aargau Vital der Spitex Region Lenzburg, das beabsichtigt, eine Tochterorganisation ohne Leistungsvereinbarung mit dem Geschäftsmodell angestellte pflegende Angehörige zu gründen. Andererseits will die Organisation Angehörigenpflege Schweiz APS als Personalverleih pflegende Angehörige anstellen und an Spitexorganisationen mit Leistungsvereinbarung verleihen. Dieses Modell würde ab einer gewissen Anzahl angestellten pflegenden Angehörigen und erst nach einigen Monaten Anstellungszeit auf die Restkosten verzichten. Die Kosten für die nicht verrechenbaren Leistungen der Pflegefachpersonen für die Begleitung und Schulung der pflegenden Angehörigen verbleiben bei diesem Projekt bei den Spitexorganisationen mit Leistungsvereinbarung. Beide Projekte sind in der Planungsphase. Die praktische Umsetzung hat noch nicht begonnen.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass vorgenannte Projekte von falschen Annahmen ausgehen und Kosten verlagert werden. Aus heutiger Sicht erachtet der Regierungsrat deshalb die oben dargelegten Zusatzaufwendungen, unabhängig vom gewählten Modell, ohne Restkostenbeteiligung als nicht finanzierbar. Falls angezeigt, soll jedoch im Vergleich zum heutigen Tarif eine weitere Senkung angestrebt werden.

1.5 Tarifüberprüfung

Belastbare Zahlen zu den Kosten von Organisationen mit angestellten pflegenden Angehörigen liegen dem Regierungsrat voraussichtlich frühestens im ersten Quartal 2026 vor. Aufgrund dieser Zahlen wird er den Tarif für die durch angestellte pflegende Angehörige erbrachten Pflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vornehmen.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit der Begründung ab, dass eine Finanzierung ohne Einbezug gewisser Restkosten nicht ausreicht, um die geforderte Schulung und Betreuung der angestellten pflegenden Angehörigen zu finanzieren. Der Regierungsrat passt den Restkostentarif den effektiven Kosten der Organisationen an.

2. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Umsetzung der Motion würde eine Anpassung der PflV beziehungsweise deren Anhänge sowie eine vorgängige Evaluation der Normkosten erfordern.

Eine direkte Auswirkung auf die Aufgaben- und Finanzplanung würde nicht bestehen.

3 Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage eines Entwurfs für einen Beschluss (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990 [SAR 152.200]) bedingen, mit folgender Begründung: Die Umsetzung der vorliegenden Motion würde eine Anpassung der PflV beziehungsweise deren Anhänge sowie eine vorgängige Evaluation der Normkosten bedingen. Dafür gilt eine zweijährige Frist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'518.—.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Administrativ-Vertrag Spitex (Beilage 1)
- Empfehlung pflegende Angehörige vom 14. November 2024 (Beilage 2)